

Kirchengesetz über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen

vom 19. März 1969

KABl. S. 23

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Kirchengesetz	29. April 1981	KABl. S. 59
2	Kirchengesetz	23. April 1982	KABl. S. 48
3	Kirchengesetz	24. November 1999	KABl. S. 191
4	Kirchengesetz zur Aufhebung des Erprobungsgesetzes	27. November 2002	KABl. 2003 S. 12
5	Kirchengesetz über Zusatzaufträge bei Gemeindepfarrstellen	5. Mai 2006	KABl. S. 77
6	Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter	28. November 2006	KABl. 2007 S. 34
7	Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchspielen	25. November 2014	KABl. S. 254
8	Artikel 3 des Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)	25. April 2017	KABl. S. 65

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 19. März 1969 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) ¹Gemeindepfarrstellen werden im Kirchlichen Amtsblatt auf Veranlassung des Landeskirchenamtes öffentlich ausgeschrieben (Artikel 53 der Grundordnung). ²Daneben kann im Benehmen mit dem Landeskirchenamt die Ausschreibung anderweitig bekannt gemacht werden.
- (2) ¹Bei der Ausschreibung ist anzugeben, ob die Pfarrstelle aufgrund einer Wahl der Kirchengemeinde oder durch den Bischof besetzt wird. ²Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung nur innerhalb einer zu bestimmenden Frist zulässig ist.
- (3) ¹Beabsichtigt der Bischof, die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle zu befristen (§ 60 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes), so ist dies bei der Ausschreibung anzugeben. ²Vor der Ausschreibung sind der Kirchenvorstand und der Kirchenkreisvorstand anzuhören. ³Ändert der Bischof seine Absicht nicht, so kann der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde erheben. ⁴Hilft der Bischof dieser nicht ab, so entscheidet der Rat der Landeskirche endgültig.
- (4) Falls keine Bewerbung eingegangen oder trotz eingegangener Bewerbungen die Pfarrstelle nicht besetzt ist, kann die Ausschreibung innerhalb einer angemessenen Frist wiederholt oder die Pfarrstelle ohne erneute Ausschreibung besetzt werden.
- (5) ¹Kirchenkreispfarrstellen können mit Zustimmung des Bischofs und der an der Besetzung beteiligten Kirchenkreisvorstände vor der Besetzung ausgeschrieben werden. ²Die Absätze 1, 2 und 4 finden insoweit entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Gemeindepfarrstellen, mit deren Versehung ein Pfarrverwalter beauftragt ist, sind nicht auszuschreiben. ²Sie gelten als besetzte Pfarrstellen.

§ 2

¹Die Bewerbungen sind beim Landeskirchenamt einzureichen. ²Das Landeskirchenamt prüft die Anstellungsfähigkeit der Bewerber und teilt den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden sowie dem Dekan und dem Propst die eingegangenen Bewerbungen mit.

§ 2a

(aufgehoben)

§ 2b

(aufgehoben)

§ 2c

(aufgehoben)

§ 3

(1) 1Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so steht der Gemeinde das Recht der Wahl zu, wenn nach Besetzung einer Pfarrstelle auf Beschluss des Bischofs wieder eine Stelle frei wird. 2Das gilt auch für die Besetzung neu errichteter Pfarrstellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Pfarrstellen, bei denen der Kirchengemeinde weitere Mitwirkungsrechte zustehen (Artikel 52 Absatz 2 der Grundordnung) oder mit denen Filialgemeinden verbunden sind.

§ 4

(1) Die Besetzung einer Pfarrstelle in einem Kirchspiel ohne weitere Pfarrstellen gehört zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Sinne des Artikels 33 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung.

(2) 1In Kirchspielen mit mehreren Pfarrstellen findet § 3 Absatz 1 auf jede Pfarrstelle gesondert Anwendung. 2In diesen Fällen entscheiden im Verfahren zur Besetzung einer Pfarrstelle diejenigen Kirchenvorstände, deren Kirchengemeinden von dieser Pfarrstelle versorgt werden; die Mitglieder der übrigen Kirchenvorstände des Kirchspiels nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 5

Die Kirchengemeinde übt ihr Wahlrecht durch den Kirchenvorstand aus.

§ 6

(1) 1Bei Gemeindewahl hat der Kirchenvorstand binnen sechs Monaten nach der Mitteilung der eingegangenen Bewerbungen die Wahl vorzunehmen. 2Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Landeskirchenamt verlängert werden.

(2) 1Der Bischof kann eine Pfarrstelle besetzen, wenn die Wahl nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder verlängerten Frist vollzogen wird. 2In diesem Falle steht der Kirchengemeinde das Wahlrecht erst wieder beim übernächsten Besetzungsfall zu.

§ 7

1Sind mehrere Bewerber vorhanden, so kann der Kirchenvorstand bis zu drei Bewerber nach seinem Ermessen in gleicher Weise zu Predigt, Katechese und Kolloquium auffordern. 2Den Zeitpunkt setzt der Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Dekan fest.

§ 8

- (1) ¹Die Wahl leitet der Dekan. ²Dieser hat den Kirchenvorstand mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu der Wahl einzuladen.
- (2) ¹Die Wahl muss durch Stimmzettel erfolgen. ²Ungültig sind Stimmen, die für eine andere Person als die zugelassenen Bewerber abgegeben werden.
- (3) ¹Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so ist die Wahl mit der Maßgabe zu wiederholen, dass nur die beiden Kandidaten wählbar bleiben, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. ²Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde im nächsten Hauptgottesdienst bekannt zu geben.

§ 9

- (1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
- (2) Die Bestätigung kann nur versagt werden, wenn bei der Wahl gegen zwingende Verfahrensvorschriften verstoßen oder der Kirchenvorstand in unlauterer Weise beeinflusst worden ist.
- (3) ¹Gegen die Versagung der Bestätigung steht dem Kirchenvorstand und dem Gewählten binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Rat der Landeskirche zu. ²Gegen einen ablehnenden Bescheid des Rates kann binnen einem Monat eine Klage beim Landeskirchengericht erhoben werden.
- (4) Ist die Bestätigung rechtskräftig versagt worden, so ist die Wahl innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft zu wiederholen.

§ 10

¹Wird die Pfarrstelle auf Beschluss des Bischofs besetzt, so ist nach Ablauf der Ausschreibungsfrist der in Aussicht genommene Bewerber dem Kirchenvorstand mitzuteilen. ²Der Kirchenvorstand ist darauf hinzuweisen, dass er Einwendungen binnen drei Wochen bei dem Bischof erheben kann.

§ 11

- (1) Einwendungen nach § 10 sind schriftlich zu begründen; bei Abstimmungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben.
- (2) ¹Über die Einwendungen entscheidet der Bischof endgültig. ²Er teilt seine Entscheidung den beteiligten Gremien und dem Vorgeschlagenen mit. ³Werden die Einwendungen als begründet angesehen, so leitet der Bischof ein neues Besetzungsverfahren ein.

§ 12

Mit der endgültigen Entscheidung des Bischofs ist die Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen.

§ 13

(1) ¹Kirchenkreispfarrstellen werden auf Beschluss des Bischofs besetzt. ²§§ 10 und 11 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenvorstandes der Kirchenkreisvorstand tritt. ³Enthält die Kirchenkreispfarrstelle einen gemeindlichen Dienstauftragsanteil, so gelten §§ 10 und 11 auch für den Kirchenvorstand.

(2) ¹Steht eine Gemeindepfarrstelle mit einem regionalen Dienstauftragsanteil zur Besetzung an und steht der Kirchengemeinde das Wahlrecht zu, so teilt der Bischof nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes dem Kirchenvorstand mit, welche der Bewerber im Hinblick auf den regionalen Dienstauftrag für die Besetzung der Stelle in Betracht kommen. ²Wird die Stelle auf Beschluss des Bischofs besetzt, so gelten §§ 10 und 11 auch für den Kirchenkreisvorstand.

§ 14

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1969 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Mai 1969 werden das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 19. November 1925 (KA S. 121) und die Verordnung über das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden vom 30. Juni 1936 (KA S. 65) aufgehoben.

